

# Vollzugsrichtlinien zum Schwimmunterricht an Schulen (Schwimmreglement)

vom 23. Mai 2024

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Sportförderungsgesetzes 27. Januar 2011 (GDB 418.1) und Art. 122 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (GDB 410.1),

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Diese Vollzugsrichtlinien gelten für die Volksschulstufe und für die Sekundarstufe II.

## **Art. 2**      *Grundsatz zur Obhut und Sorgfaltspflicht*

<sup>1</sup> Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Lernenden eine Obhuts- und Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben. Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen und die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden entsprechend zu schützen.

<sup>2</sup> Die Verantwortung kann nicht delegiert werden.

## **Art. 3**      *Aufsicht, Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Schwimmunterricht obliegt der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

<sup>2</sup> Die Abteilung Sport stellt bei besonderen Problemen eine Fachberatung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung (LWB) stellt das Amt für Volks- und Mittelschulen die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte für das Schwimmen sicher.

## **Art. 4**      *Voraussetzungen zum Erteilen von Schwimmunterricht*

<sup>1</sup> Schwimmunterricht ist von im Schwimmen ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen, die im Besitz des adäquaten Brevets der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG sind.

<sup>2</sup> Im Schwimmen ausgebildete Lehrpersonen können sein:

- a. Turn- und Sportlehrer/innen;
- b. Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung, aber mit stufengerechter Aus- oder Weiterbildung im Kompetenzbereich "Bewegen im Wasser" (Jugend+Sport, swimsports oder vergleichbare Ausbildung).

<sup>3</sup> Die adäquaten Brevets der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG sind im Minimum:

- a. in beaufsichtigtem Schwimm-/Hallenbad: Brevet Basis Pool;
- b. in unbeaufsichtigtem Schwimm-/Hallenbad: Brevet Plus Pool (inkl. Modul BLS-AED);
- c. in beaufsichtigtem See (mit Eintrittsgebühr): Brevet Basis Pool;

- d. in unbeaufsichtigtem See: Modul See und Modul BLS-AED;
- e. in beaufsichtigtem Fluss (mit Eintrittsgebühr): Brevet Basis Pool;
- f. in unbeaufsichtigtem Fluss: Modul Fluss und Modul BLS-AED.

<sup>4</sup> Sofern der Schwimmunterricht in einem geschlossenen Schwimmbecken mit stehiefem Wasser erteilt wird, kann die Schulleitung Begleitpersonen als Schwimmassistenten zulassen, die über keine pädagogische Ausbildung verfügen, jedoch mindestens im Besitz des Brevets Basis Pool sein müssen.

<sup>5</sup> Schwimmassistenten dürfen nur unter Aufsicht einer im Schwimmen ausgebildeten Lehrperson mit adäquatem Brevet tätig sein. Die blosse Anwesenheit eines diese Anforderungen erfüllenden Bademeisters genügt nicht, da dieser nicht ausschliesslich für die Aufsicht der Schulklasse zuständig ist.

#### **Art. 4a**      *Voraussetzungen zum Begleiten von Schulausflügen*

<sup>1</sup> Sind Schulausflüge mit Schwimmen und Baden verbunden, so muss pro Gruppe gemäss Art. 7 dieser Vollzugsrichtlinien eine Begleitperson mit adäquatem Brevet gemäss Art. 4 Abs. 3 dieser Vollzugsrichtlinien anwesend sein.

#### **Art. 5**      *Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die Schwimmunterricht erteilen, und Schwimmassistenten haben obligatorisch alle vier Jahre einen entsprechenden SLRG-Wiederholungskurs zu besuchen.

<sup>2</sup> Begleitpersonen bei Schulausflügen müssen über ein gültiges (nicht sistiert oder ungültig) SLRG-Brevet verfügen.

#### **Art. 6**      *Unterrichtsorte*

<sup>1</sup> Als Unterrichtsorte gelten in der Regel beaufsichtigte Schwimm-/Hallenbäder.

#### **Art. 7**      *Gruppengrösse*

<sup>1</sup> Beim Schwimmunterricht und beim Schwimmen oder Baden im Rahmen von Schulausflügen sind dem Leistungsstand, dem Alter und der Umgebung angepasste, gut überblickbare Gruppengrössen zu bilden.

<sup>2</sup> In beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Schwimm-/Hallenbädern wird eine Gruppengrösse von maximal 16 Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Lernenden empfohlen.

<sup>3</sup> In beaufsichtigtem See oder Fluss (mit Eintrittsgebühr) wird eine Gruppengrösse von maximal zwölf Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Lernenden empfohlen.

<sup>4</sup> In unbeaufsichtigtem See wird eine Gruppengrösse von maximal zehn Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Lernenden empfohlen.

<sup>5</sup> In unbeaufsichtigtem Fluss wird eine Gruppengrösse von maximal acht Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Lernenden empfohlen. Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein erhöhtes Risiko dar, und es ist davon abzuraten.

#### **Art. 8**      *Kompetenzen*

<sup>1</sup> Die zu erreichenden Kompetenzen richten sich nach dem Lehrplan.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler absolvieren bis zum Ende des Zyklus 2 den Wassersicherheits-Check (WSC).

**Art. 9**      *Dispensationen*

<sup>1</sup> Der im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichtes angebotene Schwimmunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden oder Lernenden obligatorisch.

<sup>2</sup> Dispensationen vom Schwimmunterricht richten sich nach dem jeweiligen Organisationsstatut.

**Art. 10**     *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> In einer Übergangsfrist von einem Jahr kann die Abteilung Sport Ausnahmen bezüglich Voraussetzungen zum Erteilen von Schwimmunterricht bewilligen.

**Art. 11**     *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Reglement über den Schwimmunterricht an Schulen (Schwimmreglement) vom 11. Dezember 2006 wird aufgehoben.

**Art. 12**     *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

Sarnen, 23. Mai 2024

Bildungs- und Kulturdepartement  
Departementsvorsteher: Christian Schäli  
Departementssekretär: Peter Gähwiler